

Merkblatt über das Halten von Hunden im Zwinger

Wichtigste Bestimmungen der Tierschutz-Hundeverordnung vom 02.05.2001 (BGBl. I, S. 838)

I. Schutzhütte

1. Hunde dürfen nur dann im Freien gehalten werden, wenn ihnen eine Schutzhütte („Hundehütte“) und zusätzlich außerhalb der Schutzhütte ein witterungsgeschützter, schattiger Liegeplatz mit wärmegeädämmtem Boden zur Verfügung steht.
2. Die Schutzhütte muss aus wärmedämmendem und gesundheitsunschädlichem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass der Hund sich daran nicht verletzen und trocken liegen kann.
3. Sie muss so bemessen sein, dass der Hund sich darin verhaltensgerecht bewegen und hinlegen und den Innenraum durch seine Körperwärme warm halten kann. Das Innere des Schutzraumes muss sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.

II. Zwingerhaltung

1. Hunde dürfen in einem Zwinger nicht angebunden gehalten werden.
2. Werden mehrere Hunde auf einem Grundstück einzeln in Zwingern gehalten, so sollen die Zwinger so angeordnet sein, dass die Hunde Sichtkontakt zu anderen Hunden haben.
3. Mindestens eine Seite des Zwingers muss dem Hund freie Sicht nach außen ermöglichen. Befindet sich der Zwinger in einem Gebäude, muss für den Hund der freie Blick aus dem Gebäude heraus gewährleistet sein.
4. In einem Zwinger muss dem Hund entsprechend seiner Widerristhöhe folgende uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, wobei keine Seitenlänge kürzer als zwei Meter sein darf:

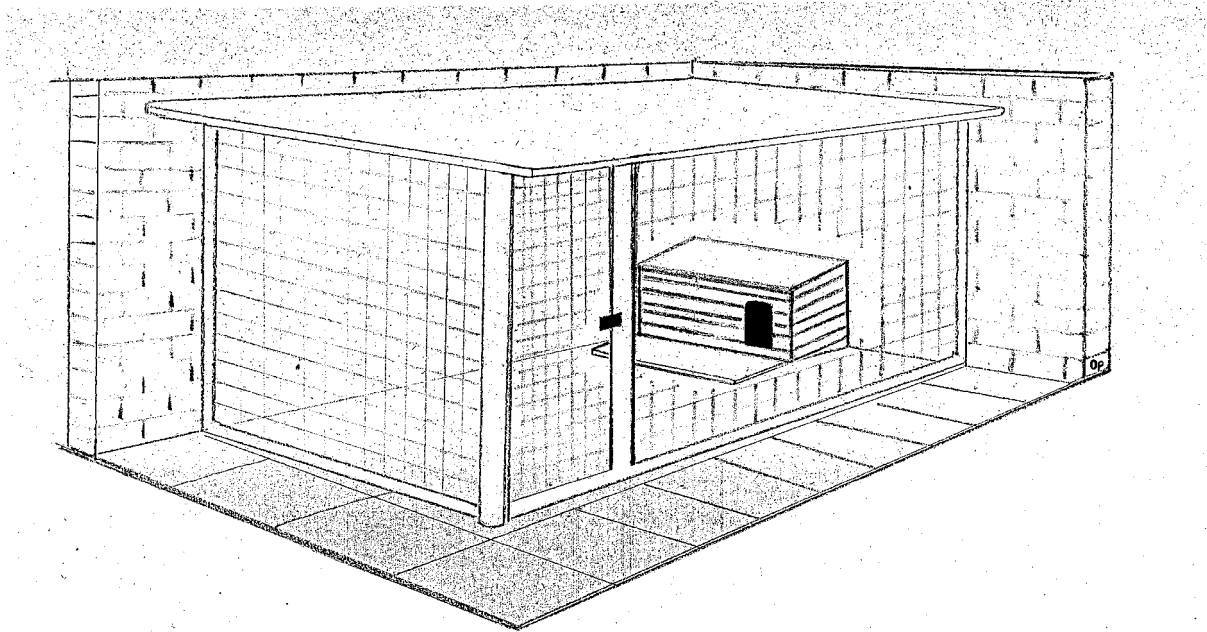
Widerristhöhe cm	Bodenfläche mindestens m ²
bis 50	6
über 50 bis 65	8
über 65	10

Für jeden weiteren, in demselben Zwinger gehaltenen Hund sowie für jede Hündin mit Welpen ist die Grundfläche um die Hälfte zu vergrößern.

Auch Hunde, die sich regelmäßig, d. h. 5 Tage pro Woche den überwiegenden Teil des Tages, außerhalb des Zwingers aufhalten, benötigen eine uneingeschränkt benutzbare Zwingerfläche von mindestens 6 m².

5. Der Boden muss trittsicher und so beschaffen sein, dass er keine Verletzungen oder Schmerzen verursacht und leicht sauber und trocken zu halten ist.
6. Die Einfriedung muss aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen und so beschaffen sein, dass der Hund sie nicht überwinden und sich nicht daran verletzen kann. Aufgerichtete Hunde dürfen mit den Vorderpfoten die obere Begrenzung nicht erreichen. Trennvorrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sich die Hunde nicht gegenseitig beißen können.

7. In einem Zwinger dürfen bis zu einer Höhe, die der Hund mit den Vorderpfoten erreichen kann, keine Strom führenden Vorrichtungen vorhanden sein, mit denen der Hund in Berührung kommen kann.



Zwingerhaltung

III . Was außerdem noch zu beachten ist

1. Hunden in Zwinger- bzw. Anbindehaltung ist zusätzlich ausreichend Auslauf im Freien und ausreichend Umgang mit seiner Betreuungsperson zu gewähren. Auslauf und Sozialkontakte sind der Rasse, dem Alter und dem Gesundheitszustand des Hundes anzupassen.
2. Einem einzeln gehaltenen Hund ist täglich mehrmals die Möglichkeit zum länger dauernden Umgang mit Betreuungspersonen zu gewähren, um das Gemeinschaftsbedürfnis des Hundes zu befriedigen.
3. Welpen dürfen erst im Alter von über acht Wochen vom Muttertier getrennt werden.
4. Wer mehrere Hunde auf einem Grundstück hält, hat sie grundsätzlich in Gruppen zu halten.

IV . Straf- und Bußgeldvorschriften

Verstöße gegen die Tierschutz-Hundeverordnung stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbußen bis zu 25.000 Euro geahndet werden.